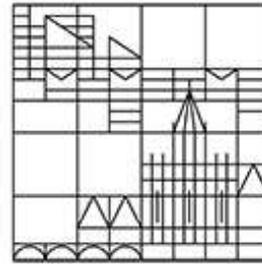


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 34/2011

**Zweite Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung
der Universität Konstanz für den
Bachelorstudiengang Psychologie**

Vom 21. April 2011

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Bachelorstudiengang Psychologie

vom 21. April 2011

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) in seiner Sitzung am 16. Februar 2011 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Bachelorstudiengang Psychologie in der Fassung vom 31. Juli 2009 (Amtl. Bkm. 47/2009), geändert am 22. Januar 2010 (Amtl. Bkm. 1/2010), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 21. April 2011 seine Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Bachelorstudiengang Psychologie

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Bachelorstudiengang Psychologie in der Fassung vom 31. Juli 2009 (Amtl. Bkm. 47/2009), geändert am 22. Januar 2010 (Amtl. Bkm. 1/2010), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird Anhang 3 (Nichtpsychologische Wahlfächer) gestrichen.
2. In § 12 Absatz 1 erhält Satz 1 folgende neue Fassung:
„Anmeldungsfristen werden vom Ständigen Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters per Aushang bekannt gegeben.“
3. § 14 erhält folgende neue Fassung:
„§ 14 Prüfungs- und Studienleistungen zu Lehrveranstaltungen in nichtpsychologischen Wahlfächern
 - (1) Die zulässigen nichtpsychologischen Wahlfächer werden durch den StPA festgelegt und durch Aushang und auf der Homepage des Fachbereichs Psychologie veröffentlicht.
 - (2) Anmeldung, Durchführung, Form, Umfang und Bewertung von Prüfungen und Studienleistungen zu Lehrveranstaltungen in nichtpsychologischen Wahlfächern richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studienganges, zu dessen Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung gehört. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 5.
 - (3) Im gewählten nichtpsychologischen Wahlfach müssen Prüfungs- und/oder benotete Studienleistungen zu Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 9 ECTS und mindestens 4 SWS erbracht werden. Sie müssen durch einen Nachweis belegt werden, der den Titel der Lehrveranstaltung, ihren zeitlichen Umfang, die ECTS-Credits und die Note enthält.“
4. In § 18 Absatz 3 wird der letzte Satz („Zum Teil 2 kann nur zugelassen werden, wer Teil 1 bestanden hat.“) gestrichen.

5. In § 19 Absatz 2 wird nach dem Wort „Anmeldeterminen“ die Angabe „gemäß § 12 Abs. 1“ eingefügt.

6. In § 20 erhält Absatz 1 folgende neue Fassung:

„(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine definierte psychologische Fragestellung unter Anleitung zu bearbeiten und selbständig darzustellen. Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden. Es muss eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache vorangestellt sein.“

7. In § 25 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Änderungen vom 21. April 2011 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Dabei gelten folgende Übergangsbestimmungen:

Die Änderung von § 14 gilt für alle Studierenden, die das Bachelorstudium Psychologie ab dem Studienjahr 2009/2010 oder später aufgenommen haben.

Die Änderungen von Anhang 1 und Anhang 2 gelten für alle Studierenden, die das Bachelorstudium Psychologie ab dem Studienjahr 2011/2012 oder später aufnehmen.“

8. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Modul „Einführung in die angewandte Psychologie“ erhält folgende neue Fassung:

Einführung in die angewandte Psychologie	Vorlesung: Überblick über psychologische Anwendungsfächer (2 SWS, 2 Cr) Schlüsselqualifikationen (1 SWS, 2 Cr)	4
---	---	----------

b) Das Modul „Biologische Psychologie“ erhält folgende neue Fassung:

Biologische Psychologie	Vorlesung: Biopsychologie (2 SWS, 7 Cr) Seminar zu Biopsychologie (2 SWS, 2 Cr)	9
--------------------------------	--	----------

c) Das Modul „Nichtpsychologisches Wahlfach“ erhält folgende neue Fassung:

Nichtpsychologisches Wahlfach	Mindestens 4 SWS. Mindestens eine Prüfungsleistung gemäß § 14	mind. 9
--------------------------------------	--	----------------

9. Anhang 2 erhält folgende neue Fassung:

**„Anhang 2
zur Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Psychologie**

Studienbegleitende Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote

Modul	Cr	Studienbegleitende Prüfungsleistung	Anteil an Gesamtnote
Basismodule			
Biologische Psychologie	7	Klausur (70%) Seminarleistung (30 %)	9 / 205 ¹
Entwicklungspsychologie	8	Klausur	8 / 205
Sozialpsychologie	11	Klausur (80%) Seminarleistung (20 %)	11 / 205
Wahrnehmung und Kognition	11	Klausur (80%) Seminarleistung (20 %)	11 / 205
Lernen, Emotion, Motivation und Gedächtnis	11	2 Klausuren (90%) Seminarleistung (10 %)	11 / 205
Methoden 1	9	Klausur (80 %) Seminarleistungen im Experimentalpraktikum (20 %)	9 / 205
Methoden 2	15	3 Klausuren (je 1/3)	15 / 205
Methoden 3	9	Klausur (70 %) Seminarleistungen im Experimentalpraktikum (30 %)	9 / 205
Diagnostik und Persönlichkeit 1	8	Klausur	8 / 205
Diagnostik und Persönlichkeit 2	8	Klausur	8 / 205
Nichtpsychologisches Wahlfach	9	mindestens eine Prüfungsleistung gemäß § 14	9 / 205

¹ 205 = 240 – 30 (Praktikum) -1 (VP-Stunden) - 4 (Modul: Einführung in die angewandte Psychologie.) – 2 (Übungen zu Wiss. Arbeiten).

Modul	Cr	Studienbegleitende Prüfungsleistung	Anteil an Gesamtnote
Allgemeine Aufbaumodule			
Grundlagenvertiefung	8	2 Seminarleistungen (je 50%)	8 / 205
Wissenschaftliches Arbeiten	11	2 Seminarleistungen (je 50%)	8 / 205
Aufbaumodule im Anwendungszweig Arbeit und Gesundheit (alternativ zum Anwendungszweig Klinische Psychologie und Klinische Neuropsychologie)			
Einführung in die Arbeits- und Gesundheitspsychologie	8	Klausur (80%) Seminarleistung (20%)	8 / 205
Methoden der Arbeits- und Gesundheitspsychologie	13	3 Seminarleistungen (je 1/3)	13 / 205
Psychosoziale Faktoren in Gesundheit und Krankheit	8	2 Seminarleistungen (je 50%)	8 / 205
Gesundheit und Arbeit über die Lebensspanne	8	2 Seminarleistungen (je 50%)	8 / 205
Gesundheitsförderung	12	2 Seminarleistungen (je 50%)	12 / 205
Aufbaumodule im Anwendungszweig Klinische Psychologie und Klinische Neuropsychologie (alternativ zum Anwendungszweig Arbeit und Gesundheit)			
Klinische Psychologie 1	8	Klausur	8 / 205
Klinische Psychologie 2	8	2 Seminarleistungen (je 50%)	8 / 205
Klinische Psychologie 3	8	2 Seminarleistungen (je 50%)	8 / 205
Neuropsychologische Grundlagen	12	Klausur (60%) 2 Seminarleistungen (je 20%)	12 / 205
Klinische Neuropsychologie	13	Klausur	13 / 205
Abschlussmodul			
Forschen, Präsentieren, Schreiben	30	Untersuchungsexposé (10 %) Vortrag (10 %) Bachelor-Arbeit (80 %)	30 / 205

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Dabei gelten folgende Übergangsbestimmungen:

Die Änderung von § 14 gilt für alle Studierenden, die das Bachelorstudium Psychologie ab dem Studienjahr 2009/2010 oder später aufgenommen haben.

Die Änderungen von Anhang 1 und Anhang 2 gelten für alle Studierenden, die das Bachelorstudium Psychologie ab dem Studienjahr 2011/2012 oder später aufnehmen.

Konstanz, 21. April 2011

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger
- Rektor -